

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 27. November.

A m t l i c h e s.

Bei der Größe der Gefahr, in welcher sich der Kreis in Beziehung auf die Rinderpest, insbesondere gegen Böhmen hin befindet, ist es unerlässlich, keine der Maasregeln zu unterlassen, die denselben möglicherweise sichern können, und welche die bestehenden Gesetze vorschreiben.

Die Königl. Regierung hat mich daher angewiesen, zu Sicherung der, durch sie unterm 25ten v. M. im Amtsblatt Seite 270 — 71 befohlenen Sperre gegen Böhmen, und in Gemäßheit des Blebscherbe-Patents vom 2. April 1803, bis auf Weiteres noch anzuordnen, daß:

- 1) die sämtlichen Ortschaften an der Landesgränze gegen Böhmen Wachen auszustellen und zu unterhalten haben, welche den Eingang von Hausthieren, giftfangenden Sachen und Menschen, der durch die bezogene Amtsblatt-Befugung verboten worden ist, verhindern und resp. den Königlichen Gränz-Aufsichts-Beamten verhindern helfen müssen, auch von diesseits Niemand nach Böhmen reisen lassen dürfen —
- 2) daß, kommt dennoch ein Ueberschreiten der Gränze vor, die etwa eingebrachten Rindviehstücke und Kalber sogleich zu tödten, und mit Haut und Haar 3 Ellen tief zu vergraben, alle andern Hausthiere aber und giftfangende Sachen, die in der bezogenen Amtsblatt-Befugung sub 2 bezeichnet stehen, unter allen Umständen und nöthigenfalls mit Zwang über die Gränze zurückzuweisen, und wären giftfangende Sachen etwa schon so weit diesseits gekommen, daß sie nicht mehr ohne Gefährlichkeit wieder zurückzuschicken wären, zu verbrennen sind, — die Menschen aber, die sich nicht durch bei sich habende Ausweise der jenseitigen Behörden gültig legitimiren können, aus keinen angestechten Orten zu kommen und auch keine dergleichen passirt zu haben, ebenfalls ganz zurückzuweisen, oder wenn sie aus unabweislichen Gründen herüber kommen müssen, sie mögen sein wer und was sie wollen, wenigstens der sorgfältigsten vorschristlichen Reinigung auf ihre Kosten zu unterwerfen sind —
- 3) daß aller Viehhandel im Kreise aufzuhören, wenn aber zum Besatz des Bedarfs oder zum Schlachten Vieh gekauft werden muß, die Ortsbehörde oder das Dominium den Bedarf zu attestiren, und der Führer oder Treiber des Viehes sowohl dieses Attest, als auch das, unterm 14. d. M. im Kreisblatt Seite 195 unter § 9 bezogene Gesundheits-Attest über das erkaufte Vieh, der Behörde jedes Orts, durch den er kommt, zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen hat —
- 4) daß durch den ganzen Kreis alle Hunde angelegt gehalten werden müssen —
- 5) daß jeder Rindviehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit bei demselben der Behörde des Orts anzuzeigen, diese sofort zur Untersuchung zu schreiten, und findet sie, daß keine äußere Ver-

lehung die Ursache der Krankheit oder des Todes ist, den Fall gleich dem Dominium und Landrath zu melden hat. Gleichzeitig hat die Ortsbehörde bis zum Erscheinen des Landraths und Physikus zu besorgen, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern auch der Hof wo es gestanden, gesperrt, und ist das erkrankte Stück schon gestorben, dasselbe auf die gewöhnliche Grabstelle vorsichtig gebracht, mit 1 Fuß Erde bedeckt, und bis zu dem Eintreffen jener Beamten vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werde.

Ich verpflichte die resp. Polizei- und Ortsbehörden, mit Energie über strenge Handhabung dieser Anordnungen zu halten, und bringe neuerdings die Strafbestimmungen sowohl des § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836, als die bereits am 14. d. M. im Kreisblatt herausgehobenen des Viehsterbe-Patents in Erinnerung.

Habelschwerdt den 24. November 1844.

Der Königl. Landrath.

Die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, bald nach Ablauf d. Monats mit Anfertigung der Klassensteuer- Zu- und Abgangs-Nachweisungen pro II. Semester c., welche nach § 27, der Amtsblatt-Berfügung vom 1. September 1820 (Amtsblatt pro 1820 Seite 320) am 20. Dezember hier eingereicht sein müssen, vorzugehen, und den gedachten Einreichungs-Termin genau inne zu halten, um nicht das Landraths-Amt in die unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, die am 20. December c. hier noch nicht eingegangenen vorerwähnten Nachweisungen durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Ortsbehörden abholen lassen zu müssen.

Bei Anfertigung dieser Zu- und Abgangs-Nachweisungen wird übrigens, unter Hinweisung auf die Verfügung vom 28. Oktober 1843 im Kreisblatt pro 1843 No. 18, die größte Genauigkeit empfohlen, weil alle nicht vollständig gerechtfertigte Abgänge in den gedachten Nachweisungen hier gestrichen, und wegen unterlassener vollständiger Nachweisung der Zugänge durch die, durch Anzug am Orte, oder durch das erreichte 16te Lebensjahr zugetretenen Personen, die betreffenden Ortsbehörden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden müßten.

Die Wahrnehmung, daß fast überall mehr Abgang als Zugang nachgewiesen wird, muß zu der Ueberzeugung führen, daß die Ortsbehörden vor Anfertigung der Zu- und Abgangs-Nachweisungen nicht die erforderlichen Erkundigungen einziehen, es lediglich auf die Selbstanmeldungen ankommen lassen, und nicht nur neuangezogene Personen übergehen, sondern sich auch um die Individuen, welche das 16te Jahr erreicht haben, unbekümmert lassen; statt diese, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, vom nächsten Monat ab in Zugang zu bringen. Da bei Revision der Zu- und Abgangsnachweisungen auf Entfernung dieser bisher wahrgenommenen Mängel ganz besonders gesehen werden wird, so wollen sich also auch die Ortsbehörden durch genaue und richtige Anfertigung derselben vor den, im Nichtbeachtungsfalle sie treffenden nachtheiligen Folgen verwahren. Etwanige nachträgliche Entschuldigungen, daß neu angezogene Personen nicht gehörig angemeldet worden, oder in das steuerpflichtige Alter getretene Individuen nur aus Versehen übergangen worden u. s. w., können und werden nicht mehr als gültig angenommen werden, da jede Ortsbehörde selbst darüber zu wachen und zu halten hat, daß ihr die nöthigen Meldungen und Nachrichten zugehen, und erhält sie dieselben nicht, Ordnung hierunter durch die ihr zuständigen Strafmittel herbeiführen soll.

Die zu den Zu- und Abgangs-Nachweisungen erforderlichen Druckbogen sind in der hiesigen Steindruckerei des Herrn Kämmerer Zeit zu haben.

Habelschwerdt den 22. Novembe 1844.

Königl. Landraths-Amt.

In der neuesten Zeit ist öfters Beschwerde über herumziehende Komödianten- und Equilibristen-Banden geführt worden, die von Ort zu Ort ziehen, und ihr Wesen treiben, ohne daß ihre Produktionen vom Publikum gewünscht werden, und ohne hierzu einen Gewerbeschein zu besitzen. Zur Verhinderung dieser Uebelstände werden, höherem Auftrage zufolge, die Wohl. Dominien, Magistrate und Orts-Behörden, ingleichen auch die Königl. Gendarmen hiermit angewiesen, mit aller Strenge und der möglichsten Aufmerksamkeit auf diese herumziehenden Banden zu achten und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie Gewerbeberechtigungen besitzen und bezüglich ihrer Anzahl durch Pässe und Gewerbescheine gehörig legitimirt sind, damit die Schuldigen nach Umständen entweder als Polizei- oder Gewerbesteuer-Contravenienten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden können.

Habelschwerdt den 20. November 1844.

Der Königliche Landrath.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Befugung vom 30. v. M. (Seite 281) werden die sämtlichen Orts-Behörden auf dem Lande hiermit aufgefordert, den Schiedsmännern am Orte sofort bekannt zu machen, daß sie die Nachweisungen über die, in dem Zeitraum vom 1. Dezember 1843 bis 30. November 1844 bei ihnen vorgekommenen Rechtsfreitigkeiten, ohne alle Erinnerung (und zu Vermeidung der Abholung durch Strafboten oder von Ordnungsstrafen) bis spätestens den 15. Dezember d. J. in der vorgeschriebenen Form hier einreichen müssen, da unter keinen Umständen eine längere Frist gestattet werden kann.

Habelschwerdt den 19. November 1844.

Königliches Landraths-Umt.

Bekanntmachung.

Der Müller Joseph Mößler zu Kieselingswalde hat angezeigt, seine im vorigen Jahre abgebrannte Mehlmühle mit einem Mahl- und einem Spitzgange, die der Konstruktion nach Wechselwerke, ganz wieder wie früher, und ohne alle Veränderung der Stauungs-Anlage, bloß die Radstube und den Mühlgraben von der Dorfstraße weg in seinen Garten verlegend, herstellen zu wollen.

Es wird dies nach § 6 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zu öffentlicher Kenntniß gebracht, und zugleich nach § 7 a. a. Ort ein Jeder, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, vorliegend aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung, hier schriftlich anzuzeigen oder zum Protokoll zu erklären, da später er damit nicht mehr gehört, sondern die landespolizeiliche Genehmigung zu der Anlage nachgesucht, resp. ertheilt werden wird.

Habelschwerdt den 9. November 1844.

Der Königl. Landrath.

Die unverheiratete Genofeva Loske aus Waldis im Glager Kreise, 45 Jahr alt, sehr schlecht bekleidet, hat am 24. Oktober ihren Wohnort verlassen und den 3jährigen Sohn des Tagelöhner Anton Neumann aus Neurode ohne Wissen und Willen seiner Eltern mitgenommen. Sie treibt sich wahrscheinlich bettelnd herum und benutz das Kind als Mittel die Mitleidigkeit zu erwecken. Indem ich allen Polizeibehörden des Kreises, auf diese Person besonders aufmerksam zu sein empfehle, weise ich sie an, sie im Betretungsfalle fest zu nehmen, und sofern obige Annahme sich als richtig ergiebt, dem Gericht zur Bestrafung zu übergeben, das Kind aber unter allen Umständen auf sichere Weise und wohl verwahrt den Eltern ohne Verzug zuzusenden.

Habelschwerdt den 19. November 1844.

Der Königl. Landrath.

Ch r o n i k.

Am letzten Markttage den 23. November l. J. stellten sich die Getreide-Preise zc. im Durchschnitt:

	Gutes.			Geringes.								
1) Für den Scheffel Weizen:	2	Zhr.	2	Sgr.	6	Pf.	1	Zhr.	20	Sgr.	—	Pf.
2) " " Roggen	1	"	12	"	6	"	1	"	8	"	6	"
3) " " Gerste	1	"	2	"	6	"	1	"	—	"	—	"
4) " " Hafer	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"

P r i v a t - A n z e i g e n.

Brau- und Brennerei-Verpachtung.

Verhältnisse halber ist Unterzeichneter gesonnen, seine hier selbst in Pacht habende, nahe am Bade Landeck gelegene sehr bequeme Brauerei, nebst schöner Kugelbahn, Tanzsaal und mehreren Gaststuben, zu jeder beliebigen Zeit an einen andern cautionsfähigen Brauer abzutreten. Die näheren Bedingungen sind einzusehen bei

Steyerndorf bei Landeck d. 16. November 1844.

Glöner, Brauer.

Wohnungs-Veränderung.

Vom 25. November d. J. ab, befindet sich das Geschäftslokal des unterschriebenen Richters im Hause des Schuhmacher Rinke an der Brücke des Glager Thores, 1 Stiege hoch.

Habelschwerdt den 23. November 1844.

Roschella.